

Peter Baumann

WALHALLA

Das aktuelle Scheidungsrecht

Von der Antragstellung bis zum
Scheidungsanspruch

18., aktualisierte Auflage



- Ehe für alle
- Wechselmodell
- Neue Düsseldorfer Tabelle

[Wissen für die Praxis]

Warum entscheiden die Gerichte oft sehr unterschiedlich?

1

Gerade im Scheidungsrecht gibt es die unterschiedlichsten Entscheidungen der Gerichte, zumal viele Rechtssachen gar nicht bis zum Bundesgerichtshof kommen und vor allem auch deshalb, weil die unteren Gerichte keineswegs gehalten sind, sich unbedingt und in jedem Fall der Meinung des Bundesgerichtshofs anzuschließen. Zudem gibt es diese sogenannten Grundsatzentscheidungen der höchsten Gerichte nur in sehr eingeschränktem Maße.

Zum Unterhalt existieren zum Beispiel Leitlinien aller Oberlandesgerichte, wobei diese Leitlinien teilweise ganz beträchtlich voneinander abweichen. Es kommt daher ganz darauf an, bei welchem Gericht eine Unterhaltsklage eingebracht werden muss, um sagen zu können, nach welchen Berechnungsmethoden dieses Gericht vorgeht und mit welchem Unterhalt Sie bei diesem oder jenem Gericht rechnen können.

Das Scheidungsverfahren

Wie ist der Ablauf?.....	18
Wo wird der Scheidungsantrag gestellt?.....	19
Welche Rolle spielt das Verschulden, die Zerrüttung?.....	24
Welche Härteregelungen gibt es?.....	26
Was müssen Sie in der Gerichtsverhandlung beachten?	31
Trennung von Lebenspartnerschaften.....	33

Wie ist der Ablauf?

2 Vielleicht werden rasche Regelungen in Bezug auf Unterhalt und Sorgerecht zu treffen sein. Das Gesetz sieht hierfür ein Schnellverfahren, nämlich die einstweilige Anordnung vor. Beim Scheidungsrecht werden die unterschiedlichsten Sachverhalte, wie eben die Scheidung selbst, Unterhaltsfragen, Sorgerechtsfragen, Rentenansprüche oder der Vermögensausgleich in einem Verfahren zusammengefasst.

Nur in wenigen Ausnahmefällen können Teile davon abgetrennt werden, in erster Linie der Vermögensausgleich und die Hausratauseinandersetzung. Die Scheidung selbst, das Sorge-, das Umgangs- und das Unterhaltsrecht müssen jedoch zusammen behandelt werden, wobei nur durch sogenannte einstweilige Anordnungen vorläufige Regelungen getroffen werden können.

Scheidungsantrag und Trennungsjahr

Ihr Anwalt wird sich an das Gericht wenden und den Scheidungsantrag dort einbringen. Sind sämtliche zusätzlichen Fragen wie Unterhalt, Sorgerecht, vor allem auch Rentenansprüche und gegebenenfalls der Vermögensausgleich geklärt, kann meist nach Ablauf des sogenannten Trennungsjahres ein Gerichtstermin angesetzt werden, bei dem endgültig alle Entscheidungen durch das Gericht getroffen werden, sowie die Scheidung ausgesprochen wird.

Achtung: Befanden Sie sich das ganze Scheidungsverfahren über mit Ihrem früheren Ehepartner in Streit und will sich dieser vielleicht gar nicht scheiden lassen, besteht für diesen die Möglichkeit, in einem weiteren Verfahren beim nächsthöheren zuständigen Gericht die Berechtigung der Scheidung überprüfen zu lassen. Trotz des Ausspruchs der Scheidung durch den Familienrichter wird dann die Scheidung nicht „rechtskräftig“. Erst wenn das Gericht Ihnen bescheinigt hat, dass das Scheidungsverfahren „rechtskräftig“ und damit nicht mehr anfechtbar ist, sind Sie endgültig unwiderruflich von Ihrem früheren Ehepartner getrennt.

Praxis-Tipp:

Unterhalt, Sorgerecht und Vermögensausgleich können ebenfalls ohne Gericht geregelt werden. Das Scheidungsverfahren wird umso günstiger, je mehr Sie selbst, gegebenenfalls auch ohne Anwälte, auf einen Ausgleich bedacht sind!

Wo wird der Scheidungsantrag gestellt?

2

Auch bereits mit den bisherigen Bestimmungen blieb es Ihnen unbenommen, den Scheidungsantrag in Deutschland einzureichen, selbst wenn beide Parteien des Scheidungsverfahrens – Ehemann und Ehefrau – nicht die deutsche Staatsangehörigkeit hatten. Es richteten sich dann aber das Scheidungsverfahren und die entsprechenden zugehörigen Bestimmungen nach dem Staatsangehörigkeitsrecht der Parteien. Durch die Rom III-Verordnung hat sich das zum Teil geändert. Nun besteht die Möglichkeit, dass die Parteien eine Rechtswahl treffen können.

Beispiel:

Ein französisches Ehepaar, das in Deutschland lebt und sich scheiden lassen will, kann die Scheidung nach deutschem Recht wählen.

Diese Rechtswahl ist sogar in der Scheidungsverhandlung noch möglich.

Mit dem Scheidungsantrag an das Gericht wird das Scheidungsverfahren eingeleitet.

Wenn Sie nach wie vor mit Ihrem früheren Ehepartner am früheren gemeinsamen Wohnort leben – möglicherweise nur getrennt im früheren gemeinsamen Haus oder der früheren gemeinsamen Wohnung –, dann ist der Scheidungsantrag bei dem für diesen Ort zuständigen Familiengericht einzubringen.

Schwieriger wird es, wenn einer der Ehepartner weggezogen ist oder vielleicht sogar beide Scheidungswilligen den früheren gemeinsamen Aufenthaltsort verlassen haben. Das Gesetz sieht zahlreiche Bestimmungsmöglichkeiten vor. Sind minderjährige

Das Scheidungsverfahren

Kinder vorhanden, so ist das Familiengericht zuständig, in dessen Bezirk der Ehegatte, bei dem die gemeinsamen minderjährigen Kinder sind, „den gewöhnlichen Aufenthalt hat“. Gibt es keine gemeinsamen minderjährigen Kinder, kann das Familiengericht zuständig sein, in dessen Bezirk die Ehegatten zuletzt ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt hatten, zumindest sofern einer der Ehegatten noch dort wohnt.

2

Was machen Sie, wenn Sie nicht wissen, wo sich Ihr früherer Ehegatte aufhält? Ist der Aufenthaltsort des Antragsgegners unbekannt, ist das Familiengericht des gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Antragstellers zuständig.

Wichtig: Wenn Ihr Partner einfach verschwunden ist, ist eine Scheidung trotzdem möglich; ein Fall, der doch tatsächlich mehrere hundert Male im Jahr in der Bundesrepublik Deutschland eintritt.

Wann kann ein Scheidungsantrag eingebracht werden?

Liegt ein sogenannter Härtegrund vor (dazu später mehr), bestehen keine Bedenken, den Scheidungsantrag sofort bei Gericht einzureichen, zusammen mit Anträgen zu allen sonstigen Folgesachen (Unterhalt, Rentenausgleich etc.).

Liegt kein besonderer Härtefall vor, kann eine Ehe nur geschieden werden, wenn die Ehegatten zum Zeitpunkt des Scheidungsauspruchs des Familiengerichts mindestens ein Jahr getrennt gelebt haben und wenn die Beteiligten als Rechtswahl kein anderes als deutsches Recht gewählt haben.

Wichtig: Wenn beide Beteiligte – also Ehemann und Ehefrau – türkische Staatsbürger sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatten und keine Rechtswahl getroffen haben, ist auch bei diesen Nicht-EU-Bürgern deutsches Recht anwendbar. Das ergibt sich ebenfalls aus der Rom III-Verordnung (OLG Hamm, FamRZ 2013, 217). Die Rechtswahl kann entweder vor Einleitung des Scheidungsverfahrens mit einem Notarvertrag getroffen werden oder in der mündlichen Verhandlung des Scheidungsverfahrens protokolliert werden.